

Leitfaden für Wahlärzte mit Rezepturvereinbarung

V 3.6, 20.06.2022

Alle in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

Inhaltsübersicht

Glossar	3
Ansprechpartner seitens der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für Rückfragen zum Rezeptrecht für Wahlärzte.....	3
Pilotprojekt „Rezepturvereinbarung für Wahlärzte“	3
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2. Der Erstattungskodex (EKO)	4
3. Boxensystem und Ampelprinzip	5
4. Wahlarztrezept mit Rezepturvereinbarung	5
5. Rezeptausstellung	6
6. Rezeptnachbestellung	6
7. Suchtgiftrezept (SG-Rezept) zur Schmerztherapie	7
8. Infotool zum Erstattungskodex	8
9. Einsatz von Generika	8

Glossar

EKO	Erstattungskodex
EKO2go	mobile Website des Infotools zum Erstattungskodex für Smartphones und Tablets
LZB	Langzeitbewilligung
RöV	Richtlinien über die ökonom. Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen
SG	Suchtgift
VKZ	Vergleichskennzeichen

Ansprechpartner seitens der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für Rückfragen zum Rezeptrecht für Wahlärzte

Inhaltliche Fragen

(z. B. zu Rezeptur, EKO)
 VM3/Behandlungsökonomie
 T: 05 0766-126161
loek@oegk.at

Rezeptbestellung

VM2/Heilmittelverrechnung
 Peter Gastegger
 T: 05 0766-123408
heilmittel-12@oegk.at

Pilotprojekt „Rezepturvereinbarung für Wahlärzte“

Das Pilotprojekt „Rezepturvereinbarung für Wahlärzte“ umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

1. Das Projekt startete ab 01.01.2015 befristet bis 31.12.2015 und wurde aufgrund der positiven Evaluierungsergebnisse vorerst bis 31.12.2018 und nunmehr für weitere fünf Jahre bis 31.12.2023 verlängert.
2. Die Teilnahme der Wahlärzte am Projekt beruht auf Freiwilligkeit.
3. Den beigetretenen Wahlärzten werden seitens der ÖGK hellblaue Rezeptformulare mit Identifikationsnummer zur Verfügung gestellt. Die Nachbestellung der Rezepte erfolgt über die Homepage der ÖGK unter www.oegk.at.
 ⇒ **Achtung: Da die Rezepte per Post zugestellt werden, ersuchen wir Sie, uns allfällige Änderungen der Zustelladresse bekannt zu geben.**
4. Der Erstattungskodex (EKO) wird einmal pro Jahr in Papierform übermittelt. Zusätzlich stehen das Infotool zum Erstattungskodex und EKO2go immer aktuell zur Verfügung.
5. Die Rezepturvereinbarung gilt für frei verschreibbare Medikamente und magistrale Zubereitungen des Grünen Bereiches des EKO unter Beachtung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RöV).
6. Den Wahlärzten mit Rezeptrecht wird regelmäßig Informationsmaterial durch die ÖGK zugesandt.
7. Die ÖGK bietet mehrmals pro Jahr Informationsveranstaltungen zum Thema Rezepturvereinbarung, EKO, RöV und Ökotool/Infotool/EKO2go an. Die Teilnahme daran ist fakultativ.
8. Anlassbezogen finden Beratungsgespräche mit einem Arzt der ÖGK statt.
9. Der Generikaanteil der Wahlärzte mit Rezepturvereinbarung sollte sich am Generikaanteil der Vertragsärzte orientieren.

Ziel dieses Leitfadens ist die detaillierte Information der Wahlärzte, um ihnen eine korrekte, möglichst reibungslose Ausübung des Rezeptrechts zu ermöglichen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Sämtliche Verschreibungen von Heilmitteln oder Heilbehelfen, für die die Krankenversicherungsträger die Kosten tragen, haben laut RÖV, verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 13 ASVG, für die Krankenbehandlung **ausreichend und zweckmäßig** zu sein und dürfen das **Maß des Notwendigen nicht überschreiten**.

Die RÖV finden Sie im Internet unter folgendem Link:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avsv/AVSV_2005_0005/AVSV_2005_0005.pdf

Änderung 15.07.2005:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avsv/AVSV_2005_0068/AVSV_2005_0068.pdf

Änderung 23.03.2006:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avsv/AVSV_2006_0029/AVSV_2006_0029.pdf

...ausreichend und zweckmäßig...

bedeutet, dass bei Vorliegen von mehreren therapeutisch geeigneten Heilmitteln das **ökonomisch günstigste** bevorzugt werden sollte. Die Verschreibung von Generika (Vergleichskennzeichen, VKZ 1), kostengünstigen Verschreibungsalternativen mit ähnlichem, therapeutisch vergleichbarem Wirkstoff (VKZ 3) und Biosimilars (VKZ 2) sollte

- **immer** bei Neueinstellungen und medizinisch indizierten Umstellungen auf einen anderen Wirkstoff und
- **wo möglich** bei Umstellungen vom Erstanbieterpräparat auf eine kostengünstigere Verschreibungsalternative

erfolgen. Siehe auch Punkt 8.

Die verschriebene **Packungsgröße** sollte immer an die Art und Dauer der Erkrankung angepasst und kleinere Mengen in Betracht gezogen werden (z. B. Verordnung einer Kleinpackung zur Anbehandlung oder Erprobung).

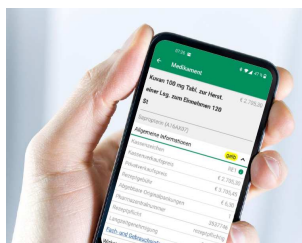
Die **Einhaltung des Ampelprinzips** (siehe Punkt 3) ist Grundlage für jede Verschreibung.

Wo möglich sollten auch **nichtmedikamentöse Maßnahmen** in Betracht gezogen werden.

2. Der Erstattungskodex (EKO)

Einmal jährlich wird der EKO in der Vollversion als **Broschüre in Papierform** herausgegeben.

Änderungen des EKO erfolgen monatlich und werden in den **amtlichen Verlautbarungen** im Internet veröffentlicht (<https://www.ris.bka.gv.at/Avsv/>)



Jeweils aktuelle Informationen zum Grünen und Gelben Bereich können im **Infotool zum EKO** abgerufen werden.

Mit **EKO2go** steht eine Gratis-App des Infotools für Smartphones und Tablets zur Verfügung, die im App Store (Apple) und im Google Play Store (Android) heruntergeladen werden kann.

In der ab 01.07.2020 verfügbaren Version finden Sie aktuelle Fach- und Gebrauchsinformationen zu allen Medikamenten, eine Information zur Rezeptpflicht und Vereinfachung der Beschreibung für Kassenzetche.



3. Boxensystem und Ampelprinzip

Der EKO gliedert sich in **drei Bereiche**: den Grünen, Gelben und Roten Bereich.

Grüner Bereich: Heilmittel dieses Bereichs sind grundsätzlich frei verschreibbar. Beachten Sie bitte die IND-Vorgaben, Facharzt- sowie Mengen- und Altersbeschränkungen.

Gelber Bereich: Heilmittel des Gelben Bereichs sind mit RE1 und RE2 gekennzeichnet.

Roter Bereich: Hierbei handelt es sich um den „Übergangsbereich“, in den die Präparate bis zur endgültigen Entscheidung des Hauptverbandes über ihr Verweilen im EKO aufgenommen werden.

Nicht im EKO: Präparate, die nicht im EKO gelistet sind, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Magistrale Zubereitungen: Manche Bestandteile von magistralen Zubereitungen sind bewilligungspflichtig. Es gibt auch Mengenbeschränkungen, z. B. bei abgeteilten Pulvern und Kapseln 30 Tagesdosen aber maximal 90 Stück, bei topischen Arzneimitteln 100 Gramm (Ausnahme: 500 Gramm mit IND). Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der aktuellen Ausgabe des EKO.

Das Ampelprinzip: Grün vor Gelb vor Rot

Bei Einhaltung der RÖV ist vor der Verordnung einer Arzneispezialität aus dem Gelben Bereich des EKO zu prüfen, ob nicht die Verwendung eines Heilmittels aus dem Grünen Bereich zweckmäßiger und wirtschaftlicher wäre. Vor der Verordnung eines Medikamentes aus dem Roten Bereich des EKO ist zu überprüfen, ob nicht ein Heilmittel aus dem Grünen oder Gelben Bereich zweckmäßiger und wirtschaftlicher wäre.

4. Wahlarztrezept mit Rezepturvereinbarung

Die Kostenübernahme ist **für alle Anspruchsberechtigten der ÖGK möglich**. Der Patient sollte darüber aufgeklärt werden, dass

ausschließlich der Grüne Bereich frei verschreibbar ist!

Bei **Überschreitung der frei verschreibbaren Menge** ist die Bewilligung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst erforderlich.


Bei Vorliegen einer **Facharztbeschränkung** und Verordnung durch einen Wahlarzt für Allgemeinmedizin ist keine Bewilligung erforderlich. Stattdessen ist die Dokumentation der medizinisch notwendigen fachärztlichen Indikationsstellung und allfälliger regelmäßiger fachärztlicher Kontrollen in der Kartei ausreichend.

Bei Nicht-Einhaltung von **Altersbeschränkungen oder IND-Vorgaben** ist die Bewilligung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst erforderlich. Hierfür sollten Sie am Rezept eine medizinische Begründung für die Verordnung angeben.

Gelb, Rot und Nicht im EKO: Die Kosten für diese Heilmittel werden nur dann übernommen, wenn eine Bewilligung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst vorliegt. Der Patient sollte darüber aufgeklärt werden. Um über eine eventuelle Kostenübernahme entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass der ÖGK die medizinische Begründung (im Falle von einem Präparat aus dem Gelben Bereich unter Berücksichtigung der bestimmten Verwendung des EKO) vorgelegt wird. Es gibt dafür keine Formvorgabe.

Die Möglichkeit der Langzeitbewilligung (LZB) besteht nicht. Die Verordnung auf den zur Verfügung gestellten Rezeptformularen ist nur bei ÖGK-Leistungszuständigkeit möglich, d. h., es dürfen nur Heilmittel verordnet werden, die der **Krankenbehandlung gemäß § 133 ASVG** dienen.

5. Rezeptaussstellung

1. Bezeichnung des Krankenversicherungsträgers (den Daten der e-card zu entnehmen)	ÖGK – NÖ		Mitglieds-Nr.
2. Ordnungsgruppe (erwerbstätig/arbeitslos/selbstversichert oder Pensionist/in)	<input type="checkbox"/> A BVAEB-EB <input type="checkbox"/> BVAEB-OEB <input checked="" type="checkbox"/> CVB-GW <input type="checkbox"/> SVS-LW	Erwerbstätig Arbeitslos Selbstversichert	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 Pensionist/in Kriegshinterbliebene/r
3. Name des Patienten/der Patientin und Versicherungsnummer (10-stellig!)	Patient/in: Mustermann Max		
4. Anschrift des Patienten/der Patientin	Anschrift: 3100 St.Pölten, Straße 1		
5. Name und Versicherungsnummer des/der Versicherten (10-stellig!), wenn Patient/in Angehörige/r ist	Versicherte/r (Nur auszufüllen, wenn Patient/in ein/e Angehörige/r ist): Mustermann Peter		
6. Dienstgeber und Dienstort des/der Versicherten	Beschäftigt bei (Dienstgeber/in, Dienstort): Firma / 3100		
7. Ausstellungsdatum	Taxe	Gültig: 1 Monat ab Verordnung	Datum: 26.01.2020
8. Bezeichnung des verordneten Arzneimittels, Darreichungsform, Menge und Stärke, allenfalls Gebrauchsanweisung	Rp. Medikament 50 mg OP II à 10 Stk. 1 - 0 - 1		
9. Eventuell Zusatzvermerk	IND		
10. Arztstempel und eigenhändige Unterschrift bzw. elektronische Signatur	Rezeptgebühr	Anzahl	Stempel, Unterschrift
	Stempel der Apotheke/Hausapotheke 12/10.01.01.2020 Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes Arztstempel bei Rezeptgebührenbefreiung 2. Abdruck des Stempels bei Befreiung von der Rezeptgebühr		

Die ersten 6 Ziffern unterhalb des Strichcodes links stellen Ihre Identifikationsnummer dar, die Ziffern rechts davon sind Lauf- bzw. Kontrollnummern.

Das Anbringen eines zweiten Arztstempels als Nachweis einer **Rezeptgebührenbefreiung** ist nur zulässig, wenn diese gesichert besteht und der Anspruchsberechtigte eine Bestätigung des Krankenversicherungsträgers vorlegen kann.

6. Rezeptnachbestellung

Die Nachbestellung der blauen Wahlarzt-Rezepte ist über die Homepage der ÖGK möglich: Unter www.oegk.at, Auswahl GRUPPE: VERTRAGSPARTNER im Channel OnlineService / Formulare und Drucksorten / Bundesland Niederösterreich / Drucksorten- und Rezeptbestellung Niederösterreich.

Die Angabe der Anzahl der benötigten Rezeptformulare erfolgt in der Web-Applikation unter Rezeptbestellung Wahlarzt im Feld „Anzahl“ unter Rezeptformular ÖGK Wahlarzt min. 100 Stk. – max. 1000 Stk. (RFW6)

Über die ÖGK GRUPPE: VERTRAGSPARTNER

Österreichische Gesundheitskasse BERUFS GRUPPEN MEDIZINISCHE THEMEN KARRIERE UND WEITERBILDUNG ONLINE SERVICE

Startseite / OnlineService / Formulare und Drucksorten / Drucksortenbestellung Niederösterreich /

Drucksorten- und Rezeptbestellung Niederösterreich

Folgende Formulare für Vertragspartner können Sie hier durch Eintragen der Stückzahl bestellen. Bitte beachten Sie bei einigen Drucksorten die Mindestbestellmenge!

[Ausfüllhilfe](#)

Drucksorten Vertragspartner

Rezeptbestellung Wahlarzt

Rezeptformular kurativer Vertrag nur mit Sonderversicherungsträger z. B. BVAEB, SVS, KFA min. 500 Stk. - max. 1000 Stk. (RFW2) Anzahl

Rezeptformular ÖGK Wahlarzt min. 100 Stk. - max. 1000 Stk. (RFW6) Anzahl

7. Suchtgiftrezept (SG-Rezept) zur Schmerztherapie

Die Verordnung von SG-haltigen Arzneimitteln zu Schmerztherapie erfolgt unter Verwendung des blauen **Kassenrezeptes** und Aufkleben einer **SG-Vignette** auf der Vorderseite des Rezepts. Es sind nur Einzelverschreibungen möglich und keine Dauerverschreibungen. Die SG-Vignette erhalten Sie bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Dokumentation der SG-Verschreibung ist laut SG-Verordnung in geeigneter Form, z. B. durch Kopieren oder Einscannen des ausgestellten, mit Vignette versehenen Rezepts, möglich. Die Kopien der SG-Rezepte sind pro Jahr mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen und in einem eigenen Ordner abzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Nur SG-haltige Arzneispezialitäten aus dem Grünen Bereich sind frei verschreibbar.

Notwendige Angaben auf dem SG-Rezept

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse des Patienten
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung von Arzneimittel, Darreichungsform, Menge und Stärke, Packungsgröße, Anzahl der verschriebenen Packungen jeweils in Ziffern und in Worten; bei automations-unterstützt ausgefertigten Suchtgiftverschreibungen sind die wörtlichen Angaben nicht erforderlich.
- Genaue Gebrauchsanweisung mit Angabe der Dosis
- Name und Berufssitz des Arztes (Stampiglie)
- Eigenhändige Unterschrift des Arztes (Vor- und Zuname, keine Paraphel)

Suchtgiftrezepte zur Substitutionstherapie können von den zur Substitutionsbehandlung berechtigten Ärzten schriftlich bei der Österreichischen Gesundheitskasse Niederösterreich, Versorgungsmanagement 2/Heilmittelverrechnung oder per E-Mail an heilmittel-12@oegk.at bestellt werden.

Seit 1. April 2015 können auch Wahlärzte, welche über die entsprechenden Voraussetzungen zur Substitutionsbehandlung verfügen, am Pilotprojekt „Substitutionsbehandlung“ teilnehmen.

8. Infotool zum Erstattungskodex

Das Infotool ist im Internet unter <https://www.sozialversicherung.at/oeko/views/index.xhtml> oder <http://www.erstattungskodex.at> abrufbar.

Die Suche ist entweder durch Eingabe des Namens der Arzneyspezialität, deren Wirkstoff oder ATC-Bezeichnung möglich.

9. Einsatz von Generika

Bei **Neueinstellungen** sollten jedenfalls Generika verordnet werden sowie auch bei **medizinisch vertretbaren Umstellungen** unter Berücksichtigung von Compliance, therapeutischer Breite, etc.

Das maximale **gesamte jährliche Kostenreduktionspotenzial** über alle VKZ beträgt bei der **ÖGK in Niederösterreich** auf Basis der Verordnungen des 1. Halbjahres 2021 und der Kas senpreise von 05/2021 **rund 14,1 Mio. Euro**. Für Erstanbieter mit VKZ 1 beträgt es rd. 9,6 Mio. Euro, für Präparate mit VKZ 3 rd. 3,3 Mio. Euro und für jene mit VKZ 2 rd. 1,2 Mio. Euro.

Heilmittelökonomische Informationen sind im Internet abrufbar unter www.oegk.at, Auswahl GRUPPE: VERTRAGSPARTNER im Channel OnlineServices / Aussendungen (z. B. Neu im EKO, Meine Praxis)

Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne auch eine **Ökoliste**. Dabei handelt es sich um die Auflistung der von Ihnen verordneten Wirkstoffe mit nennenswerten Kostenreduktionspotenzialen. Dies ist ca. 3 Monate nach Erteilung der Rezepturbefugnis erstmalig möglich.

Die Anforderung der Ökoliste ist unter der Tel. Nr. 05 0766-126161 möglich.

Muster:

Dr. M. Mustermann, VPNR 123456				
<p>Auswertung der von Ihnen im 2. Quartal 2021 verordneten Wirkstoffe mit nennenswerten Einsparungspotenzialen sowie jener Wirkstoffe, die als kostengünstigere Alternativen zur Verfügung stehen. Auf dieser Seite sind gleiche Wirkstoffe in generischer Form (VKZ1) oder Biosimilars (VKZ2) angeführt. Auf der Rückseite werden ähnliche, therapeutisch vergleichbare Wirkstoffe mit gleichem ATC-Code in der 4. Ebene (VKZ3) aufgelistet. Die Vergleichbarkeit von Wirkstoffen beruht auf den Angaben des in der Ordinationssoftware integrierten Ökotools. Preisbasis September 2021</p>				
Vergleichskennzeichen 1 und 2				
ATC	Wirkstoff Arzneispezialitäten	Pkg	Kosten	max. Einsparungs- potenzial
B01AB05	Enoxaparin	31	837,60	343,03
	Lovenox 4.000 IE (40 mg)/0,4 ml Inj.lsg. Fertigspr. - 10 ST	27	777,60	318,60
	Lovenox 4.000 IE (40 mg)/0,4 ml Inj.lsg. Fertigspr. - 5 ST	4	60,00	24,43
Alternativen:	B01AB05 - Enoxaparin - Biosimilars	VKZ 2		
N05AH03	Olanzapin	18	842,90	196,35
	Zyprexa 10 mg Filmtabl. - 28 ST	10	525,50	141,00
	Zyprexa 5 mg Filmtabl. - 28 ST	5	135,00	36,75
	Zyprexa VeloTab 15 mg Schmelztabl. - 28 ST	3	182,40	18,60
Alternativen:	N05AH03 - Olanzapin - Generika	VKZ 1		
C10AA05	Atorvastatin	41	376,55	151,05
	Sortis 40 mg Filmtabl. - 30 ST	14	136,50	59,50
	Sortis 80 mg Filmtabl. - 30 ST	11	107,25	46,75
	Sortis 20 mg Filmtabl. - 30 ST	16	132,80	44,80
Alternativen:	C10AA05 - Atorvastatin - Generika	VKZ 1		
C09DX01	Valsartan, Amlodipin und Hydrochlorothiazid	7	142,10	98,56
	Exforge HCT 5 mg/160 mg/12,5 mg Filmtabl. - 28 ST	4	81,20	56,56
	Exforge HCT 10 mg/160 mg/25 mg Filmtabl. - 28 ST	2	40,60	28,00
	Exforge HCT 10 mg/160 mg/12,5 mg Filmtabl. - 28 ST	1	20,30	14,00
Alternativen:	C09DX01 - Valsartan, Amlodipin und Hydrochlorothiazid - Generika	VKZ 1		
N05AX08	Risperidon	8	354,75	82,35
	Risperdal 1 mg/ml orale Lsg. - 100 ML	5	279,00	64,50
	Risperdal 1 mg Filmtabl. - 60 ST	3	75,75	17,85
Alternativen:	N05AX08 - Risperidon - Generika	VKZ 1		
R03AK06	Salmeterol und Fluticason	8	296,50	67,20
	Seretide Diskus forte 50 mcg/500 mcg einzeldosiertes Plv. zur Inh. - 60 ST	6	234,60	54,00
	Seretide Diskus standard 50 mcg/250 mcg einzeldosiertes Plv. zur Inh. - 60 ST	2	61,90	13,20
Alternativen:	R03AK06 - Salmeterol und Fluticason - Generika	VKZ 1		
N06AB10	Escitalopram	28	218,40	61,60
	Cipralext 10 mg Filmtabl. - 28 ST	28	218,40	61,60
Alternativen:	N06AB10 - Escitalopram - Generika	VKZ 1		
N06AX12	Bupropion	10	312,70	61,20
	Wellbutrin XR 300 mg Retardtabl. - 30 ST	4	160,60	31,20
	Wellbutrin XR 150 mg Retardtabl. - 30 ST	6	152,10	30,00
Alternativen:	N06AX12 - Bupropion - Generika	VKZ 1		
C07AB07	Bisoprolol	40	256,05	58,98
	Concor 5 mg Filmtabl. - 50 ST	32	201,60	46,93
	Concor 10 mg Filmtabl. - 50 ST	3	30,60	6,60
	Concor Cor 10 mg Filmtabl. - 30 ST	2	12,60	2,90
	Concor Cor 5 mg Filmtabl. - 30 ST	3	11,25	2,55
Alternativen:	C07AB07 - Bisoprolol - Generika	VKZ 1		
C02AC06	Rilmenidin	28	252,00	58,80
	Ilerium 1 mg Tabl. - 30 ST	28	252,00	58,80
Alternativen:	C02AC06 - Rilmenidin - Generika	VKZ 1		